

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 31. März 2020

Nr. 193

### **Anordnungen betreffend Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren**

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zur Verhinderung von Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) und zur Behandlung der durch das Virus hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 die ausserordentliche Lage ausgerufen. Nebst diversen anderen Massnahmen erliess er in der Folge die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020.

Zur Vereinheitlichung der Rechtslage ist es angezeigt, die gleichen Regelungen auch für die Fristen bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren anzuordnen. Betroffen sind insbesondere folgende Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

- § 26 Abs. 2 KV: Sammelfrist von drei Monaten für Unterschriften für eine Volksabstimmung;
- § 74 und § 75 StWG: Stimmrechtsbescheinigung und Einreichung der Unterschriftenlisten bei der Staatskanzlei;
- § 80 bis § 84 StWG: Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen durch den Grossen Rat und den Regierungsrat sowie zur Ansetzung von Volksabstimmungen;
- Referendumsfristen gemäss § 22 bis § 24 KV.

Für diese Fristen ist ein Stillstand vom 3. April 2020 (Publikation dieser Anordnung im Amtsblatt) bis zum 31. Mai 2020 anzuordnen. Für Volksbegehren in den Gemeinden gelten die gleichen Regelungen sinngemäss.

Aufgrund der vom Regierungsrat am 13. März 2020 beschlossenen ausserordentlichen Lage ergeht die vorliegende Anordnung als Notstandsmassnahme gestützt auf § 44 KV.

2/3

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Bei kantonalen Volksinitiativen stehen folgende gesetzliche Fristen still:
  - 1.1. Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative gemäss § 26 KV in Verbindung mit § 75 StWG;
  - 1.2. Fristen zur Behandlung und zur Unterbreitung von Volksinitiativen gemäss § 80 bis § 84 StWG;
2. Für Referendumsfristen gemäss § 22 bis § 24 KV gilt:
  - 2.1. Eine laufende Referendumsfrist steht still, wenn der Staatskanzlei spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieses Beschlusses die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.
  - 2.2. Bei neuen Veröffentlichungen gemäss § 85 StWG steht die Referendumsfrist still.
3. Für Volksbegehren in den Gemeinden gilt der Fristenstillstand gemäss den Ziffern 1 und 2 sinngemäss.
4. Während des Stillstands der Fristen werden keine Feststellungen über das Zustandekommen von Volksbegehren getroffen.
5. Während des Stillstands der Fristen dürfen keine Unterschriften gesammelt oder Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.
6. Die Staatskanzlei und die Gemeindeganzleien sorgen für die sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten zur Stimmrechtsbescheinigung entgegen.
7. Der Fristenstillstand gemäss Ziffern 1 bis 3 gilt vom 3. April 2020 bis zum 31. Mai 2020.
8. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

3/3

9. Mitteilung an:

Zustellung extern

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch SK)
- Verband Thurgauer Gemeinden VTG (elektronisch durch SK)
- Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS (durch DEK)

Zustellung intern

- Büro des Grossen Rates
- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter

*W. H. H. H.*

